Lü 136
Änd. Nr. 1

1. Ausfertigung

Beiblatt Nr. 1
zum Bebauungsplan Lü 136

Änderung Nr. (1)

M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Lü 136
Änd. Nr. 1

Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG

Die Emschergenossenschaft hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer (1) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer (2) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

L 26

Dellwiger Straße

Jüdischer Friedhof

Langenroth

Am Black

Teich

Spielplatz

Sportplatz

Großspielplatz

Auf dem krummen Acker

Waldfrieder Straße

WA II o 0.4 (0.8)

WA II o 0.4 (0.8)

V 25

WR (III) F △ 0.4 (1.0)

WR III-V F △ 0.4 (1.1)

WA I △ 0.6 (0.6)

WA II △

GKSp

R 120

R 90

R 80

R 8

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule u. Bildungszentrum
- Kirche
- Kindergarten/stätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Parkflächen (privat)
- Verkehrsberuhigter Bereich, Bahnübergang
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen, Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Zweckbestimmung sonstiger Anlagen
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsanlagenplakette)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zu erhaltender Baumbestand
- Zupflanzende Bäume
- Zupflanzende Sträucher
- Sonstige textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- (1) siehe textliche Hinweise
- Amtliche Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgehen ist
- Zu erhaltende Bäume

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauabschnittsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.11.1979 die mit der Ziffer (1) bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27.02.1979

Oberbürgermeister

Die vereinfachte Änderung Nr. (1) dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - amtliches Organ der Stadt - Nr. 52 vom 28.12.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. (1) rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29.02.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 17.05.77 überein. Die Festlegung der städtbaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 22.02.80 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Lü 136
Änd. Nr. 1

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 136
Änderung Nr. (1) Beiblatt Nr. 1
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 10.11.1979
Flurkarte
Stadtgrundkarte (Pkt. 1.2 des Planbeschlusses)

Maßstab 1:1000